**Begründungen zur Ablehnung von Vorrangflächen**

**1. Landschaftsschutz**

Das Landschaftsbild ist durch das BNatSchG besonders geschützt. Hinzu kommt die Aus­weisung des Odenwaldes als UNESCO Geo-Naturpark. Der Odenwald würde durch den Bau von weiteren Windkraftanlagen seinen einzigartigen Charakter in er­heblichem Ausmaße ver­lieren. Die außergewöhnliche, vielfältige Natur- und Kulturlandschaft ist attrak­tive Heimat und wichtiger Er­holungs- und Freizeitraum, insbesondere für stressgeplagte Stadtmenschen,die Erholung suchen. Umso wichtiger ist es nun, dieses weitgehend intakte Land­schaftsbild als Grundlage für den Touris­mus und als zentralen Standortfaktor für die Region zu erhalten.

Durch die weitere Industrialisierung des Odenwaldes mit WKA würden das typische Land­schaftsbild und damit der Odenwald in seiner Ursprünglichkeit zerstört. Die damit erreichte „Vorbelastung“ würde erwartungsgemäß zu weiteren Störungen des Land­schafts­raumes führen.

Vor allem der Bau von WKA auf den Höhenrücken der Bergkämme stellt einen gravieren­den Eingriff in das Landschaftsbild der Odenwaldregion dar. Diese Anlagen errei­chen durch ihre exponierte Lage eine außerordentlich große und weite Sichtbarkeit. Hinzu kommt, dass der Odenwald im Jahre 2015 zum **UNESCO Global Geo- Naturpark Bergstraße-Odenwald** erhoben wurde und somit dem Status *Weltkulturerbe* gleichgestellt wurde.

**2. Schutzraum Wald**

Ca. 90 % der Vorrangflächen befinden sich auf bewaldeten Bergkämmen. Der Wald ist ein rechtlich geschütztes Gut, das nur aus schwerwiegenden Grün­den verletzt werden darf (vgl. dazu Bundeswaldgesetz, Hessisches Forstgesetz, Bun­desnaturschutzgesetz). Der Wald ist ein für lebenswerte und erlebenswerte Lebens­räume essentielles Ökosystem. Daher muss der Wald in zusammenhängen­den größeren Flächen als harte Tabuzone für Windenergie (vgl. OVG Münster vom Juli 2013, VGH Kassel März 2011) erhalten werden. Die groß­räumigen Wald-flächen des Odenwaldes, insbesondere der südlichen Bergrü­cken, beher­bergen eine Vielfalt an faunistischem Artenreichtum.

Hervorzuheben ist der ausgeprägte in großen Flächen zusammenhängende Laub- und Mischwald, der sich von den meisten deutschen Wäldern deutlich abhebt.

Ein Windpark in diesem Gebiet zerstört nicht nur partiell, sondern in einem weitreichen­den Ausmaß die Biozönose Wald, welche auf eine Mindest-Flächengröße mit geschlosse­ner Struktur angewiesen ist.

Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen durch den Bau von WKA beeinträchtigt werden. Der Odenwald mit seinen vielen Vogelschutzgebieten wäre davon sehr stark betroffen: Es gibt südlich des Mains nur im südöstlichen Oden­wald einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum von über 100 km².

**3. Wasserschutz**

Der Odenwald, und hier insbesondere der Buntsandsteinodenwald, ist durch seine klüften­reiche Bodenmorphologie eines der bedeutsamsten Gebiete für die Grundwasserneubildung. Zahlreiche Quellen, Bäche bis hin zu den Flüssen zeu­gen selbst bei langer Trockenheit von einer gesunden Grundwasserstruktur. Die Was­serqualität ist eine der besten in Deutschland. Dies ist vor allem auf den wei­chen, durchlässigen Buntsandstein sowie auf die waldreiche Struktur zurückzufüh­ren.

Die Auswirkungen von ´zigtausend Tonnen schweren WKA in einem solchen Gebiet sind weder erforscht noch bieten Anlagenbauer hierüber nachvollziehbare Informatio­nen, wie das Grund-, Quell-, und Trinkwasser vor den Auswirkungen der Baumaßnah­men wie auch des WKA-Betriebes als solchem geschützt werden soll.

In den minimalen Auslegungen der Wasserschutzgebiete findet der Schutz vor auslau­fen­den gefährlichen Gütern keine Berücksichtigung. Das kontinuierliche Verdich­ten von Bodensub­stanzen, vor allem in einem weichen Gestein, bleibt gänzlich unberück­sichtigt.

Hier sind umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen und entsprechende Gutach­ten unverzichtbar, die vor der Offenlegung des Regionalplan-Entwurfes (TPEE) erfolgen und erstellt wer­den müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich nicht in der Planung darge­stellte Gebiete (unbeschadet anderer Bedenken) als schon im Beteiligungsverfah­ren untauglich erweisen.

**4. Natur- und Artenschutz**

Der Odenwald ist das Habitat sowie Rückzugs-, Transit- und Rastgebiet für eine Viel­zahl von Vogelarten und Wildtieren. Dies ist auf vielerlei Weise dokumentiert. Flora und Fauna weisen eine große Anzahl besonders geschützter Arten, wie Luchs, Wildkatze, Haselmaus und Äskulap-Natter, Rotmilan, Schwarzmilan, Baum­falke, Wanderfalke, Fischreiher, Wespen­bussard, Kolkrabe sind im Oden­wald zu finden und begründen eine Vielzahl von Schutzge­bieten, insbesondere Vogel­schutzgebieten und FFH-Flächen. Eine vollständige Kartierung liegt den­noch noch nicht vor. Im Grunde stellt der Odenwald in Gänze aus tatsächlichen Grün­den ein Vogelschutzgebiet dar.

Überregional bedeutsame Vorkommen von sogar auf europäischer Ebene streng geschütz­ten kollisionsgefährdeten Fledermausarten, wie z.B. die Große Bartfledermaus und die Mopsfledermaus, sind gutachterlich umfassend nachgewiesen.

Der Bedeutung des §44 BNatSchG, dass geschützte Arten nicht gestört werden dürfen, muss bewusst Rechnung getragen werden. Wird die Frage des WKA-Baues als Einzel­fall betrachtet, könnte man der gerne gepflegten Argumentation folgen, dass betroffene Arten schließlich genug Ausweichräume zur Verfügung hätten.

Betrachtet man hingegen die kumulierende Wirkung der gesamten geplanten Wind­parks in der Region, so gibt es keine Ausweichmöglichkeiten mehr. Gerade unter dem Aspekt, dass die EU bereits mehrfach auf viel zu gering bemessene flächenhafte Unter­schutzstellungsmaßnahmen in Deutschland hingewiesen hat, ist diese Situation in der Re­gion Odenwald nicht hinzunehmen..

Auch eine Umsiedlung sensibler Tierarten kann nach Aussage renommierter Natur­schüt­zer nicht erfolgreich durchgeführt werden.

**5. Brandschutz**

Effektiver Brandschutz, sei es Brandbekämpfung oder Brandkontrolle im Zusam­menhang mit WKA im Wald ist bisher aufgrund der Anlagenhöhe und der Brand­ausbreitung durch brennen­de abgeschleuderte WKA-Teile nicht nachgewiesen. Verfügbare Gutachten, die ebenfalls keine Löschbarkeit brennender WKA nach­weisen, beziehen sich in erster Linie auf Anlagen auf freiem Feld.

Im Regionalplan-Ent­wurf wird keiner Vorrangfläche ein leistungsfähiger Feuerwehrstandort zugeord­net.

Der waldreiche Odenwald ist in vielen Teilen gerade in den Sommermonaten sehr re­gen­arm und es wird sehr häufig die Waldbrandwarnstufe 3 und höher ausgerufen. Beab­sichtigte Maß­­nahmen der „Brandbekämpfung“, z.B. das Absperren mit Flatterband als Gefahren ab­wehrende Maßnahme (z.B. Windpark Geisberg - Erbach/Mossautal) sind keine ernstzunehmenden Aktionen.

Gerade in den bevölkerungsschwachen Bereichen sind kaum in Sachen WKA-Brand­ma­nagement leistungsfähige Feuerwehren vorhanden respektive einsatzbereit.

**6. Denkmalschutz**

In der oben bezeichneten Vorrangfläche befinden sich folgende schützenswerte Denkmäler:

… (Hier sollten die jeweiligen vor Ort befindlichen Denkmäler individuell eingefügt werden.)

Im Odenwald gibt es eine Vielzahl von Denkmälern wie z.B. Burgen, Kirchen, Tür­men sowie historische Bauwerke und Bodendenkmäler. Diesem Aspekt ist im Plan­entwurf keine aus­reichende Beachtung geschenkt worden.Dem steht entge­gen, dass Belange des Denkmal­schutzes bereits mehrfach den Belangen der Wind­ener­gie­nutzung übergeordnet wurden, was zur Ablehnung von WKA-Vorhaben führte.

**7. Schallreflexionen, Schattenwurf und Lichtsignale**

Der Abstand der oben genannten Vorrangfläche zur Wohnbebauung beträgt an einigen Stellen weniger als 1000 m. Dadurch kann nicht gewährleistet werden, dass verpflichtende Grenzen für Schallschutz und Schattenwurf eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die von den Produzenten der Windanlagen angegebenen Werte im Flachland ermittelt wurden. Ausreichende Erfahrungen in hügeligen Landschaften mit ent­sprechenden Schallreflexionen und –konzentrationen liegen nicht vor. Ebenso stellen die ständigen Lichtsignale bei Tag und Nacht eine nicht unerhebliche Belästigung dar.

**8. Infraschall**

Die schädliche Wirkung von Infraschall, der durch Windräder erzeugt wird, ist bewiesen. Ausreichende Regelungen für die Begrenzung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen liegen bisher nicht vor, da ausreichende Untersuchungen und qualifizierte Gutachten noch nicht abgeschlossen sind.

**9. Wertverlust von Immobilien**

Immobilienexperten sprechen von einem Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit. Niemand, der einen gesunden Menschenverstand besitzt, zieht freiwillig in unmittelbare Nähe zu einem Windkraft-Industriegelände. Die Landflucht, die schon jetzt zu großen Problemen in den Ballungs­zentren führt, wird hierdurch zusätzlich verstärkt.

**10. Schwachwindregion Odenwald**

Da der überwiegende Teil des Odenwaldes als Schwachwindregion eingestuft ist, kann hier kein öffentliches Interesse an der Gewinnung von Windenergie gerechtfertigt werden, da die Menge der zu gewinnenden Energie viel zu gering ist. Demzufolge ist die Anwendung des Privilegierungsparagraphs § 35 BauG in Abwägung gegenüber anderen Schutzrechten (siehe oben) nicht gegeben. Reale Messungen haben immer wieder bewiesen, dass die im Regionalplan zugrunde gelegten Werte der Windatlanten (z. B. TÜV Süd) nicht durch die tatsächlich gemessenen Werte vor Ort belegt werden konnten. Diese lagen aufgrund der Topographie und der Beeinträchtigung durch vorhandenen Waldbestand deutlich unter den Referenzdaten.